

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen der asap endoscopic products GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen der asap endoscopic products GmbH (nachfolgend: „asap“) gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Lieferanten“) für alle gegenwärtig und zukünftig von asap aufgegebenen Bestellungen und mit asap geschlossenen Verträge.
- 1.2 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als asap ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
- 1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten asap gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.
- 1.4 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten sowohl für den Einkauf von Produkten als auch von Leistungen, soweit anwendbar.

2. Vertragsabschluss und Änderung von Produkt- oder Leistungsspezifikationen

- 2.1 Bestellungen von asap sind bis zum Eingang der Auftragsbestätigung oder – mangels Auftragsbestätigung – bis zur Lieferung frei widerruflich. Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung innerhalb von 3 Werktagen durch eine Auftragsbestätigung in Textform oder durch Lieferung zu bestätigen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Bestätigung durch asap.
- 2.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die von asap angegebenen Lieferzeiten bindend.
- 2.3 asap ist berechtigt, Produktspezifikationen/Leistungsspezifikationen zu ändern, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. asap wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird asap die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, sind die in der Bestellung genannten und vom Lieferanten bestätigten Preise verbindlich. Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, aber inklusive Verpackung, Versicherung, Transport (DDP Umkirch, Incoterms 2010) und sonstiger Nebenkosten.
- 3.2 Rechnungen haben den Versandtag anzugeben und sind nach Lieferung bei der auf der Bestellung von asap angegebenen Rechnungsadresse einzureichen. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 3.3 (i) innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung und Lieferung unter Abzug von 3 % Skonto
- 3.4 (ii) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung und Lieferung rein netto.
- 3.5 Bei Werkverträgen gilt an Stelle des Datums der Lieferung das Datum der Abnahme.
- 3.6 Die Zahlung gilt nicht als Anerkennung ordnungsgemäßer Leistung.
- 3.7 Zahlungsverzug seitens asap tritt ohne vorherige Mahnung nicht ein. Die Geltung des § 286 Abs. 3 BGB ist insoweit ausgeschlossen. Die Haftung von asap beschränkt sich im Falle des Verzugs auf Zinsen in Höhe von maximal 5%-Punkten über dem Basiszinssatz.
- 3.8 Der Lieferant ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts und/oder zur Aufrechnung nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder auf einem unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Anspruch.
- 4. Liefertermine, Vertragsstrafe**
- 4.1 Für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine kommt es auf den Eingang des Liefergegenstandes bei der von asap angegebenen Empfangsstelle an, bei Lieferungen mit Aufstellung, Montage oder sonstigen Leistungen auf deren Abnahme. Vor dem vereinbarten Liefertermin ist asap zur Abnahme nicht verpflichtet.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, asap über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.
- 4.3 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung seitens asap bedarf.
- 4.4 Bei vom Lieferanten verschuldetem Lieferverzug ist asap berechtigt, – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – für jede angefangene Woche des Verzugs einen pauschalen Ersatz des Verzugsschadens von 0,5 % des Auftragswertes, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes, jeweils bezogen auf die verspätet gelieferten Liefergegenstände, zu verlangen. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Verzugsschadens bleibt asap vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass asap überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- 5. Abnahme, Gefahrübergang, Erfüllungsort**
- 5.1 Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Sind die Frachtkosten aufgrund besonderer Vereinbarung von asap zu tragen, so hat der Lieferant die günstigste Versandart zu wählen. Zur Annahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen ist asap ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht verpflichtet.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 5.2 Lieferort ist die von asap angegebene Empfangsstelle. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Ablieferung der Liefergegenstände am Lieferort auf asap über. Ist eine Abnahme erforderlich, so ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen, soweit nichts abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
- 5.3 Kann asap eine Lieferung infolge von Umständen, die asap nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsstörungen durch betriebsinterne oder fremde Arbeitskämpfe, höhere Gewalt etc.), nicht annehmen, so tritt der Gefahrübergang erst ein, wenn die Hinderungsgründe beseitigt sind und die Liefergegenstände asap am Lieferort zur Verfügung stehen. asap ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich zu unterrichten, wenn Hinderungsgründe dieser Art eingetreten sind oder deren Eintritt zu erwarten ist.
- 5.4 Der Sitz von asap ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis.
- 6. Mängelanzeige**
Die Untersuchungspflicht von asap bei der Wareneingangskontrolle beschränkt sich auf Mängel, die bei äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Solche Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn asap sie dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen (Gesamtrügefrist) nach Eingang der Liefergegenstände anzeigt. Verdeckte Mängel sind innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Entdeckung anzuzeigen. Im Übrigen verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 7. Mängelansprüche**
- 7.1 Weist der Liefergegenstand nicht die vereinbarte Beschaffenheit auf oder ist er aus anderen Gründen mangelhaft, richten sich die Mängelansprüche von asap nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von asap durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache – innerhalb einer von asap gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann asap den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen oder einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für asap unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird asap den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 7.3 Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 30 Monate. Die Frist beginnt mit der Ablieferung der Liefergegenstände bzw. der Abnahme der Leistung, falls diese erforderlich ist. Längere gesetzliche Verjährungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- 8. Produkthaftung, Freistellung**
- 8.1 Unabhängig von den vertraglichen Mängelansprüchen stellt der Lieferant asap von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die auf von dem Lieferanten zu vertretende Mängel des Liefergegenstandes zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aufgrund der schuldhaften Verletzung von Schutzrechten Dritter am Lieferort sowie an dem

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Lieferanten bekannten Bestimmungsort des Endprodukts. Ist asap verpflichtet, wegen eines Fehlers am Liefergegenstand eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

8.2 Wird asap aus Produkthaftung in Anspruch genommen, so stellt der Lieferant asap insoweit auf erstes Anfordern frei, als die Ursache in dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und der Lieferant im Außenverhältnis selbst unmittelbar haftet.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung mit erweitertem Produkthaftungsschutz abzuschließen und asap auf Verlangen die Deckung nachzuweisen.

9. Ersatzteile, Liefereinstellung

9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an asap gelieferten Liefergegenständen für einen Zeitraum von mindestens 2 (zwei) Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

9.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an asap gelieferten Liefergegenstände oder die Produktion der Liefergegenstände einzustellen, wird er asap dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Abs. 1 – mindestens 6 (sechs) Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

10. Subunternehmer, Produktsicherheit und Qualitätsmanagement

10.1 Alle Verpflichtungen aus dem Vertrag sind vom Lieferanten selbst zu erfüllen. Die Einschaltung eines Subunternehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von asap zulässig.

10.2 Der Lieferant hat den Liefergegenstand unter Berücksichtigung der jeweiligen für dessen Herstellung durch den Lieferanten geltenden Qualitäts-, Umwelt-, Energie-, und Sicherheitsvorschriften herzustellen. Der Lieferant verpflichtet sich, das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und sämtliche anwendbaren Vorschriften, insbesondere einschließlich ISO-, EN-, DIN- und VDE-Vorschriften einzuhalten, soweit diese auf die Herstellung des Liefergegenstandes am jeweiligen Herstellungsort anwendbar sind.

10.3 Zur Sicherstellung der Qualität der Liefergegenstände verpflichtet sich der Lieferant ein wirksames Qualitätsmanagementsystem einzurichten, anzuwenden, aufrechtzuerhalten und einer kontinuierlichen Optimierung und stetigen Verbesserung zu unterziehen und darüber hinaus nur geeignete Verfahren anzuwenden.

10.4 Änderungen in der Beschaffenheit der Liefergegenstände sind asap unverzüglich und innerhalb einer angemessenen Frist im Voraus, mindestens jedoch sechs (6) Monate im Voraus, schriftlich mitzuteilen.

10.5 Soweit es sich bei den Liefergegenständen um Medizinprodukte handelt, erfüllen diese Medizinprodukte insbesondere auch die Anforderungen der MDR (Medical Device Regulation EU 2017/745). Der Lieferant ist verpflichtet, Aufzeichnungen über den Produktionsprozess (einschließlich Subunternehmer) zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit zu führen und diese Aufzeichnungen auf Anforderung von asap innerhalb von zwei Werktagen asap zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant wird asap darüber hinaus über jegliche Beschwerde, Vorkommnisse oder sonstige Ereignisse im Zusammenhang mit den Liefergegenständen unverzüglich unterrichten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

11. Zoll und Außenwirtschaftsrecht

- 11.1 Auf Lieferscheinen, Versandanzeigen und Rechnungen müssen stets die Bestellnummern und Artikelnummern vollständig angegeben sein. Zudem muss pro Bestellposition die Zolltarifnummer mit zugehörigem Ursprungsland angegeben werden.
- 11.2 Der Lieferant hat asap bei der Erfüllung außenwirtschaftsrechtlicher sowie zollrechtlicher Anforderungen, insbesondere bei der Ein- und Ausfuhr von Liefergegenständen des Lieferanten (auch bei Änderungen oder als Bestandteil anderer Produkte) zu unterstützen. Der Lieferant wird asap auf Anforderung Langzeit-Lieferantenerklärungen, Ursprungszeugnisse und Warenverkehrsbescheinigungen bezüglich der Liefergegenstände vorlegen.

12. Schutzrechte, Geheimhaltung

- 12.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich asap Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an asap zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 12.2 Der Lieferant steht dafür ein, dass durch seine Liefergegenstände keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er diese herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

13. Eigentumsvorbehalt

Soweit die Parteien keine abweichende schriftliche Vereinbarung treffen, sind alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten ausgeschlossen, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der Liefergegenstände und für die tatsächlich ausgelieferten Liefergegenstände gilt.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.2 Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und asap ist Freiburg im Breisgau. asap ist daneben berechtigt, ihre Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen.

Juli 2019